



Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 19. September 2024

5. Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit

5. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 19. September 2024 über Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit.

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Tiroler Jagdgesetzes 2004 (TJG 2004), LGBI. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 55/2024, wird von der Bezirkshauptmannschaft Landeck verordnet:

§ 1

Nachtabschuss

Für alle im Bezirk Landeck liegenden Jagdgebiete wird eine Ausnahme vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit für weibliches Rotwild, Kälber des Rotwildes sowie einjährige männliche Stücke des Rotwildes (Schmalspießer) für folgende Zeiträume bestimmt:

10.10.2024 bis 24.10.2024

08.11.2024 bis 22.11.2024

08.12.2024 bis 22.12.2024

§ 2

Abschussmeldung

Der Jagdausübungsberechtigte hat die getätigten Abschüsse binnen zehn Tagen über die Jagdanwendung JAFAT mit der Abgangsart „Nachtabschuss“ zu melden. Die Regelungen über die Grünvorlage bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.10.2024 in Kraft und am 23.12.2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger